

## Inhaltsverzeichnis

zur Niederschrift über die 41./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am  
Mittwoch, dem 11.12.2019, 15:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

### Seite

#### Öffentliche Sitzung

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Haushaltssatzung und Stellenplan der Stadt Kleve sowie Wirtschaftspläne der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR und des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Jahr 2020<br>- Drucksachen Nrn. 1226 /X., 1226a /X., 1227 /X., 1227a /X. und 1228 /X. - | 7 - 9   |
| 2.  | Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte" in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020<br>- Drucksache Nr. 1194 /X. -   | 10      |
| 3.  | Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020<br>- Drucksache Nr. 1195 /X. -   | 10      |
| 4.  | Abfallbeseitigung<br>Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2020<br>- Drucksache Nr. 1216 /X. -  | 10      |
| 5.  | Stadtentwässerung (Kanal und Klärwerk)<br>Gebührenbedarfsberechnung 2020<br>- Drucksache Nr. 1217 /X. -   | 10      |
| 6.  | Straßenreinigung<br>a) Gebührenbedarfsberechnung 2020<br>b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011<br>- Drucksache Nr. 1218 /X. -                         | 10 - 12 |
| 7.  | Umsetzungsstand der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse für das 2. Halbjahr 2019<br>- Drucksache Nr. 1235 /X. -  | 12      |
| 8.  | Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Kleve zum 31.12.2018 sowie Entlastungserteilung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018<br>- Drucksache Nr. 1229 /X. -   | 12 - 13 |
| 9.  | Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer<br>- Drucksache Nr. 1196 /X. -   | 13 - 16 |
| 10. | Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve<br>- Drucksache Nr. 1197 /X. -  | 16 - 17 |
| 11. | Satzung über die Festlegung der von § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale der Straßen Rubensweg und Holbeinstraße<br>- Drucksache Nr. 1198 /X. -  | 17 - 18 |

**Seite**

12.	Nutzung der „Kleinen Personenfähre“ für touristische Zwecke in Trägerschaft des Heimatvereins Schenkenschanz e.V. - Drucksache Nr. 1230 /X. -	18
13.	Fachnetzwerk Fördermittelakquise für Kommunen in NRW - Drucksache Nr. 1231 /X. -	18
14.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 - Drucksache Nr. 1232 /X. -	18 - 19
15.	Schulhofplanung hier: Gemeinschaftsgrundschule An den Linden - Drucksache Nr. 1219 /X. -	19
16.	Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen - Drucksache Nr. 1221 /X. -	19 - 24
17.	Karl Kisters Realschule; Festlegung der Zügigkeit - Drucksache Nr. 1222 /X. -	24 - 28
18.	Konrad-Adenauer Gymnasium; Festlegung der Zügigkeit - Drucksache Nr. 1223 /X. -	28
19.	Gebührensatzung zur Nutzung der Stadthalle Kleve - Drucksache Nr. 1182 /X. -	28 - 30
20.	Sportentwicklungsplanung - Sportzentrum "Düffelt" - Drucksache Nr. 1190 /X. -	30
21.	Sportentwicklungsplanung und Sportförderung - Zwischenbericht - Prüfauftrag vom 16.04.2018 - Drucksache Nr. 1191 /X. -	31
22.	Sportzentrum Bresserberg/Welbershöhe hier: Tribüne - Drucksache Nr. 1192 /X. -	31
23.	Quartiersentwicklung Interessenbekundung für ein Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Stiftung Anna-Stift - Drucksache Nr. 1178 /X. -	31
24.	Konzept zur Unterbringung der der Stadt Kleve zugewiesenen Asylbewerber und Duldungsinhabern - Drucksache Nr. 1179 /X. -	31
25.	Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten / Wettbüros für die Stadt Kleve - Drucksache Nr. 1233 /X. -	32

**Seite**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 26. | Bebauungsplan Nr. 5-026-1 für den Bereich Kattenwald im Ortsteil Reichswalde<br>hier: Satzungsbeschluss<br>- Drucksache Nr. 1208 /X. -  | 32      |
| 27. | Bebauungsplan Nr. 8-258-4 für den Bereich Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen<br>hier: Satzungsbeschluss<br>- Drucksache Nr. 1209 /X. -   | 32      |
| 28. | Bebauungsplan Nr. 1-333-0 für den Bereich Kermisdahlstraße<br>hier: Satzungsbeschluss<br>- Drucksache Nr. 1210 /X. -  | 32      |
| 29. | Bebauungsplan Nr. 1-208-3 für den Bereich Lindenallee/ Triftstraße<br>hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage<br>- Drucksache Nr. 1211 /X. -  | 33      |
| 30. | Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker<br>hier: Beschluss der erneuten Offenlage<br>- Drucksache Nr. 1212 /X. -   | 33      |
| 31. | Bebauungsplan Nr. 4-317-0 für den Bereich Dorfstraße / Kapellenstraße im Ortsteil Materborn<br>hier: Beschluss der Offenlage<br>- Drucksache Nr. 1213 /X. -   | 33      |
| 32. | Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn<br>hier: erneuter Beschluss der Offenlage<br>- Drucksache Nr. 1214 /X. -   | 33 - 34 |
| 33. | Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn<br>hier: Errichtung einer 2. Wohneinheit auf das bestehende Flachdachgebäude, Grüner Ring 36<br>- Drucksache Nr. 1215 /X. - | 34      |
| 34. | Bewirtschaftungskonzept Straßenbäume<br>hier: Umsetzung in Maasstraße, Blumenstraße<br>- Drucksache Nr. 1234 /X. -  | 34      |
| 35. | Aktivierung des Janusbrunnens<br>(Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2019)   | 34      |
| 36. | Dauerhafte Implementierung der Meldeplattform RADar!<br>(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10.10.2019)   | 34 - 35 |
| 37. | Renaturierung des Teiches in der Parkanlage Kleve-Kellen<br>(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 29.10.2019)   | 35      |

**Seite**

38.	Umbesetzung im Generationenbeirat (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 13.11.2019)	35
39.	Mitteilungen	
	a) Sachstand Schleuse Brienen	35
	b) Ausrufung Klimanotstand, Reaktion des Landes NRW	35
	c) Umbesetzung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss	35
	d) Wahlbezirkseinteilung	36
	e) Erste Ratsfrauen in Kleve	36
40.	Anfragen	
	a) Poller am Opschlag	36
	b) Steg Anlegestelle für Boote am Opschlag	36
	c) Zustand Sitzbänke am Opschlag	36
	d) Sportzentrum Oberstadt; Linksabbiegespur und Errichtung Vereinshaus	36 - 37

## Niederschrift

über die 41./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch, dem 11.12.2019, 15:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

Unter dem Vorsitz der  
Bürgermeisterin Northing, Sonja  
sind anwesend die Ratsmitglieder:

Ackeren, Barend van	FDP	
Bay, Michael	GRÜNE	
Bucksteeg, Friedhelm	CDU	
Cosar, Heinz-Jörg	CDU	
Döllekes, Fredi	SPD	
Driever, Gerd	CDU	
Duenbostell, Horst	SPD	
Fischer, Heidi	SPD	
Fischer, Wilhelm	SPD	
Gebing, Wolfgang	CDU	
Gietemann, Josef	SPD	
Goertz, Heinz	UK	
Hekke, Willem van het	SPD	
Heyrichs, Michael	CDU	
Hiob, Georg	CDU	
Hütz, Klaus-Werner	GRÜNE	
Janßen, Alexander	UK	
Janssen, Udo	CDU	
Kanders, Angelika	CDU	
Kumbrink, Michael	SPD	
Lichtenberger, Niklas	SPD	zu TOP 1.
Liffers, Werner	CDU	
Maaßen, Manfred	CDU	
Merges, Carina	UK	
Dr. Merges, Fabian	UK	
Dr. Meyer-Wilmes, Hedwig	GRÜNE	
Rambach, Andreas	CDU	zu TOP 2.
Ricken, Christa	SPD	
Ricken, Edmund	CDU	
Rütter, Daniel	FDP	
Sanders, Norbert	CDU	zu TOP 1.
Schmidt, Joachim	CDU	
Schnütgen, Wiltrud	GRÜNE	
Schoofs, Christian	GRÜNE	
Schroers, Benedict	CDU	
Siebert, Susanne	GRÜNE	
Teigelkötter, Friedrich	CDU	
Tekath, Petra	SPD	
Verhoeven, Werner	CDU	
Welberts, Sonja	SPD	
Welberts, Stefan	SPD	

Nicht anwesend:

Boskamp, Heinz	SPD
Bungert, Alexander	FDP
Fuchs, Anne	Fraktionslos

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haas	
Technischer Beigeordneter Rauer	
Amtsrat Boltersdorf	
Verwaltungsrat Dahmen	
Oberverwaltungsrat Erps	
Oberverwaltungsrat van Hoof	bis Ende öffentliche Sitzung
Tariflich Beschäftigter Hoymann	
Oberverwaltungsrat Janßen	
Verwaltungsdirektor Keyzers	
Tariflich Beschäftigter Klockhaus	
Verwaltungsrätin Rennecke	
Gleichstellungsbeauftragte Tertilt-Rübo	
Tariflich Beschäftigte Welbers	
Oberverwaltungsrätin Wier	bis Ende TOP 24.
Amtfrau Berns als Schriftführerin	

Von den USK sind anwesend:

Leitender Verwaltungsdirektor Koppetsch	bis zur 2. Pause
---	------------------

Bürgermeisterin Northing begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Kleve.

Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift über die vergangene Sitzung ergeben sich nicht.

Bürgermeisterin Northing weist auf die ausliegenden Weihnachtspräsente hin, für die in diesem Jahr eine Kleve Trinkflasche und eine Fairtrade Schokolade gewählt worden seien.

Zur Bürgerfragestunde gibt es keine Meldungen.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Haushaltssatzung und Stellenplan der Stadt Kleve sowie Wirtschaftspläne der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR und des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Jahr 2020**

- Drucksachen Nrn. 1226 /X., 1226a /X., 1227 /X., 1227a /X. und 1228 /X. -

StV. Gebing trägt die Haushaltsrede für die CDU-Fraktion vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Für die SPD-Fraktion trägt StV. Tekath die Haushaltsrede vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

StV. Dr. Meyer-Wilmes trägt die Haushaltsrede für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Für die Fraktion Offene Klever trägt StV. Dr. Merges die Haushaltsrede vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

StV. Rütter trägt die Haushaltsrede für die FDP-Fraktion vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bürgermeisterin Northing den Haushalt in seiner Gesamtheit, die Drucksachen Nrn. 1226 /X., 1226a /X., 1227 /X., 1227a /X. und 1228 /X. umfassend, zur Abstimmung.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig:

#### **I.) Haushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kleve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	157.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	157.100.000 €

im **Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.156.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.005.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.740.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.358.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.008.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.326.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.868.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.563.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage i.H.v. 150.000 € eingeplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt



festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 217 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 471 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

auf 417 v.H.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
  - a) im Einzelfall bis 30.000 €
  - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
  - c) Ausgaben und Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen beziehen, in unbegrenzter Höhe
3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 8

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.11.2019 bis 11.12.2019 im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, jeweils während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do: 14:00 – 16:00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.stadt-kleve.de](http://www.stadt-kleve.de) im Internet verfügbar.

**II.) den Wirtschaftsplan der Umweltbetriebe der Stadt Kleve für das Wirtschaftsjahr 2020**

**III.) den Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die Sitzung wird um 16:20 Uhr unterbrochen. Fortsetzung um 16:36.

**2. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte" in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020**

- Drucksache Nr. 1194 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die zurzeit festgesetzten Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Märkte“ in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

**3. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020**

- Drucksache Nr. 1195 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die zur Zeit festgesetzten Bestattungsgebühren in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

**4. Abfallbeseitigung  
Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2020**

- Drucksache Nr. 1216 /X. -

Beschluss:

Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt AöR am 26.11.2019 nimmt der Rat der Stadt Kleve die als Anlagen 1 - 6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Höhe der derzeitigen Abfallbeseitigungsgebühren nicht zu ändern.

**5. Stadtentwässerung (Kanal und Klärwerk)  
Gebührenbedarfsberechnung 2020**

- Drucksache Nr. 1217 /X. -

Beschluss:

Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 26.11.2019 nimmt der Rat der Stadt Kleve die als Anlagen 1-7 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Höhe der Kanal- und Klärwerksgebühren nicht zu ändern.

**6. Straßenreinigung  
a) Gebührenbedarfsberechnung 2020  
b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011**

- Drucksache Nr. 1218 /X. -

Beschluss:

Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve

AöR am 26.11.2019 fasst der Rat der Stadt Kleve einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Höhe der Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.
- b) Folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve wird beschlossen:

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 26.11.2019 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge entfallen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK – AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR

Anlage A zu § 1 Ziffer 1 der o.g. Satzung und Anlage B zu § 1 Ziffer 2 der o.g. Satzung sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**7. Umsetzungsstand der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse für das 2. Halbjahr 2019**

- Drucksache Nr. 1235 /X. -

Hinsichtlich des Antrags ihrer Fraktion zur Errichtung eines Fahrstuhls von der Weinhandlung Peters aus zur Burg weist StV. Schnütgen darauf hin, dass ihre Fraktion sich auch eine andere Form der Überbrückung vorstellen könne und dies bei den Untersuchungen berücksichtigt werden solle.

Bezüglich des Antrags zur Beschleunigung der Maßnahmen zum Radverkehr stellt sie klar, dass es ihrer Fraktion nicht darum gehe, die dafür aufgewendeten Stunden zu dokumentieren, sondern mehr Kapazitäten für diese Arbeiten bereitzustellen.

Technischer Beigeordneter Rauer sichert zu, auch Alternativen zum Fahrstuhl zu berücksichtigen und teilt mit, dass insbesondere auch in den Fachbereichen Tiefbau und Öffentliche Sicherheit und Ordnung Stundenkapazitäten für die Radverkehrsangelegenheiten verortet seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die der Drucksache Nr. 1235 /X. beigelegten Aufstellungen zur Kenntnis.

**8. Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Kleve zum 31.12.2018 sowie Entlastungserteilung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018**

- Drucksache Nr. 1229 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über die Beschlussvorschläge a) und b) der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss wird nebst Lagebericht der Stadt Kleve zum 31.12.2018 auf der Grundlage der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2019 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Fachbereichs Rechnungsprüfung vom

16.09.2019 festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss von 5.490.246,38 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bürgermeisterin Northing nimmt an der Beratung und Abstimmung zu Beschlussvorschlag c) der Drucksache nicht teil. StV. Schmidt übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der Bürgermeisterin der Stadt Kleve wird hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeitsprüfung der übrigen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**9. Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer**

- Drucksache Nr. 1196 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer:

**Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Kleve erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Kleve ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wetteinrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

**§ 2  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator

oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.

- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten (Wetteinsatz).

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

### **§ 5**

#### **Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachbereich 20 der Stadt Kleve schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Kleve – Fachbereich 20 – innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die im Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Fachbereich 20 der Stadt Kleve schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Behörde oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9 Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung**

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag des auf den zu besteuern den Monat folgenden Monats dem Fachbereich 20 der Stadt Kleve schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Kleve – Fachbereich 20 - kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

## **§ 10 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind

infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Kleve ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Kleve zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO wird verwiesen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Kleve Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Kleve unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 5, 9 oder 11 zuwiderhandelt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wettbürosteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve** - Drucksache Nr. 1197 /X. -

Erster Beigeordneter Haas weist auf den redaktionellen Fehler in der Änderungssatzung dahingehend hin, dass der Passus des Inkrafttretens unter § 2 und nicht § 3 gefasst werde.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve:

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**



## **Vergnügungssteuer in der Stadt Kleve vom 18.12.2002 (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	34,00 Euro
  
- 2.) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 Euro

### **§ 2**

Die Änderung des § 10 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- 11. Satzung über die Festlegung der von § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale der Straßen Rubensweg und Holbeinstraße**  
- Drucksache Nr. 1198 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsstraßen im Stadtgebiet von Kleve:

#### **Satzung der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsstraßen im Stadtgebiet von Kleve vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Holbeinstraße sowie die Straße Rubensweg sind endgültig hergestellt, ohne dass die

für sie erforderlichen Flächen insgesamt im Eigentum der Stadt stehen.

## § 2

Die Straße Rubensweg ist ohne beidseitige Gehwege endgültig hergestellt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 12. **Nutzung der „Kleinen Personenfähre“ für touristische Zwecke in Trägerschaft des Heimatvereins Schenkenschanz e.V.**

- Drucksache Nr. 1230 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die Nutzung der „Kleinen Personenfähre“ für touristische Zwecke in Trägerschaft des Heimatvereins Schenkenschanz e.V. unter den in der Drucksache Nr. 1230 /X. genannten Rahmenbedingungen. Der Rat hebt den eingetragenen Sperrvermerk auf.

### 13. **Fachnetzwerk Fördermittelakquise für Kommunen in NRW**

- Drucksache Nr. 1231 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig eine Mitgliedschaft beim „Fachnetzwerk Fördermittelakquise für Kommunen in NRW“ ab dem 1.1.2020 für die Vertragsmindestlaufzeit von zwei Jahren auf Probe.

### 14. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020**

- Drucksache Nr. 1232 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf einen redaktionellen Fehler in der ordnungsbehördlichen Verordnung dahingehend hin, dass diese Verordnungen keiner Bekanntmachungsanordnung bedürfen. § 4 der Verordnung müsse daher gestrichen werden.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2020:

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom \_\_\_\_\_ über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020**

#### Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 26.04.2020
- 27.09.2020
- 29.11.2020

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den \_\_\_\_\_

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Northing

### 15. **Schulhofplanung** **hier: Gemeinschaftsgrundschule An den Linden** - Drucksache Nr. 1219 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

1. den Schulhof der GGS An den Linden wie in der Drucksache Nr. 1219 /X. vorgeschlagen  
und
2. für weitere Schulhofplanungen die in der Drucksache genannten Standards zu verwenden.

### 16. **Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen** - Drucksache Nr. 1221 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist darauf hin, dass die auf Grundlage der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss überarbeitete Satzung dem Rat am heutigen Tage zur Verfügung gestellt worden sei.

StV. Tekath teilt mit, dass ihre Fraktion der Drucksache zustimmen könne, wenn die Kosten für den Auf- und Abbau der Bühne in der Mehrzweckhalle nicht den Vereinen auferlegt würden. Die Vereine verfolgten vorrangig das Ziel der Brauchtumpflege und seien nicht mit derartig komfortablen Finanzmitteln ausgestattet.

Erster Beigeordneter Haas äußert, dass auf die Umlage dieser Kosten verzichtet werden könne.

Bürgermeisterin Northing lässt über die Satzung unter Berücksichtigung der Streichung des Passus 4.1 c) unter § 2 abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende die Satzung für die Benutzung von Räumen in Schulen und anderen Gebäuden der Stadt Kleve:

**Satzung für die Benutzung von Räumen in Schulen und anderen Gebäuden der Stadt Kleve vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kleve am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die stadt eigenen Schulräume und -einrichtungen (außer Turnhallen) dürfen nur Interessenten für volksbildende, kulturelle und karitative Zwecke nicht gewerbsmäßiger Art überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird. Die Mehrzweckhalle in Materborn und an der Grundschule Rindern können auch für allgemeine gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt werden.
2. Die Schulräume und -einrichtungen stehen montags bis freitags, und zwar längstens bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Eine Überlassung der Schulräume während der Sommerferien ist nicht möglich; ausgenommen hiervon sind die Mehrzweckhalle in Materborn und der Grundschule Rindern. Während der übrigen Schulferien können Schulräume in begründeten Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
4. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Räumen trifft der/die Bürgermeister/in; in Schulen nach Anhörung der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 2

Höhe des Benutzungsentgeltes

Das Benutzungsentgelt wird auf der Grundlage der Selbstkosten wie folgt festgesetzt:

1. Schulräume	
1.1 Klassenräume	
a) während der Heizperiode je Tag	18,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	12,00 €
1.2 Sonderräume einschließlich Einrichtungen (Musikräume, Werkräume, Küchen u.ä.)	
a) während der Heizperiode je Tag	21,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	18,00 €
2. Aulen	
2.1 Aula der Joseph Beuys Gesamtschule	
a) während der Heizperiode je Tag	177,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	118,00 €
3. Pädagogische Zentren	
3.1 Karl-Leisner-Grundschule	
a) während der Heizperiode je Tag	89,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	59,00 €
3.2 Gesamtschule am Forstgarten	
a) während der Heizperiode je Tag	100,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	71,00 €
3.3 Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	
a) während der Heizperiode je Tag	100,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	71,00 €
3.4 Konrad-Adenauer-Schulzentrum	
a) während der Heizperiode je Tag	118,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	89,00 €
4. Mehrzweckhalle	
4.1 Materborn	
a) während der Heizperiode je Tag	177,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	118,00 €
4.2 Johanna-Sebus-Grundschule	
a) während der Heizperiode je Tag	118,00 €
b) außerhalb der Heizperiode je Tag	89,00 €

Bei einer Benutzung nach 22.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50 %; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen Materborn und Rindern.

Zusätzlich zu den o.g. Gebühren werden die Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und den Nutzern in Rechnung gestellt.

Der/Die Bürgermeister/in kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt geboten erscheint.

§ 3  
Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

1. Zur Zahlung des Entgelts sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.
2. Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder der Benutzung fällig.

§ 4  
Hilfspersonal

1. Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigt Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Aufsicht etc.) wird grundsätzlich vom Veranstalter bestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.
2. Sofern die Dienste des/r Hausmeisters/in in Anspruch genommen werden (Öffnungsdienst, Schließdienst, Reinigung), sind diese Leistungen je angefangene Stunde mit 30,00 € der Stadt Kleve zu vergüten.
3. Sofern zusätzliche Reinigungsarbeiten seitens der Stadt Kleve durchgeführt werden, sind die von der Stadt Kleve zu erbringenden Leistungen durch den Benutzer zu erstatten.

§ 5  
Besondere Benutzungshinweise

1. Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
2. Jeder Benutzer hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
3. Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt.
4. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder des Schulträgers in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden (ausgenommen sind die Mehrzweckhallen in Materborn und Rindern im Rahmen von Veranstaltungen).  
Werden bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen Materborn und Rindern Getränke, Speisen u.a. Genussmittel ausgeschenkt bzw. serviert, so ist beim Veranstalter darauf hinzuwirken, möglichst einen in Materborn bzw. Rindern ortsansässigen Gastwirt zu beauftragen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.  
Veranstalter in der Mehrzweckhalle Rindern können auch demjenigen die Bedarfsbewirtung übertragen, der vom Verwalter der dortigen Begegnungsstätte den Ausschank übernommen hat. Bei Bedarfsbewirtungen sind die gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
5. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist unzulässig. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
6. Mit der Nutzung der beantragten Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die

vorstehende Satzung an.

## § 6 Schadenersatz, Haftung

1. Für Zerstörungen oder Beschädigungen der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte haftet der Antragsteller. Die Haftung erstreckt sich auch auf die durch die Mitglieder des Veranstalters oder durch Besucher einzelner Veranstaltungen angerichteten Schäden. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist vorzulegen.
2. Eine Haftung der Stadt Kleve sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Kleve haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Kleve von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume oder der dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

## § 7 Rücktrittsrecht

Die Stadt Kleve kann jederzeit aus dringenden Gründen die Genehmigung zur außerschulischen Benutzung widerrufen. Für einen dem Benutzer hieraus entstehenden Schaden übernimmt die Stadt Kleve keine Haftung.

## § 8 Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen vom Veranstalter nur im Einvernehmen mit der Schulleitung oder deren Beauftragte(n) (z. B. Hausmeister) in das Schulgebäude mitgebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust sind ausgeschlossen.

## § 9 Hausrecht

1. Vertretern der Stadt Kleve, der Schulleitung und deren Beauftragte(n) (z. B. Hausmeister) ist jeder Zeit Zutritt zu gewähren.
2. Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

3. Bei Abwesenheit der Schulleitung übt die beauftragte Vertretung (Lehrer/in, der Hausmeister/in, oder Beauftragte(r) der Stadt Kleve das Hausrecht aus.

## § 10 Koordination von Veranstaltungen

Führt ein Veranstalter, insbesondere ein Träger von Weiterbildungseinrichtungen, in einer oder mehreren Schulen mehrere Veranstaltungen durch, sind diese so zusammenzufassen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit keine unnötigen Heiz- und sonstigen Kosten entstehen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Kleve vom 21.05.1991 außer Kraft.

### **17. Karl Kisters Realschule; Festlegung der Zügigkeit** - Drucksache Nr. 1222 /X. -

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion zustimmen werde, da sie auch nach Rücksprache mit der Schulleitung sowie einer Begehung der Örtlichkeit zuversichtlich sei, dass die Vierzügigkeit, die zudem Ergebnis des Garbe Gutachtens sei, inklusive der notwendigen kleineren Baumaßnahme realisiert werden könne. Eine Konkurrenz zu den anderen Schulen sehe seine Fraktion nicht.

StV: Tekath führt aus, warum die SPD-Fraktion einer Vierzügigkeit aktuell nicht zustimmen könne. Sie geht dabei auf die Zahl der Schulabgänger und das Raumprogramm ein, das zu überarbeiten sei. Darüber hinaus habe sich die Schule gegen das gemeinsame Lernen, was von der Bezirksregierung aber gefordert werde, und eine Dependance-Lösung ausgesprochen. Die Schulkonferenz müsse sich daher zunächst entsprechend entscheiden, zumal der aktuelle Beschluss nicht genehmigungsfähig sei. Aufgrund der bestehenden Unklarheiten beantragt sie die Rückverweisung in den Schulausschuss, um dann auch Vertreter der Bezirksregierung sowie das GSK zur Raumplanung zu hören.

StV. Rütter spricht sich für die Vierzügigkeit aus, wenn die Voraussetzungen stimmten. Aus diesem Grund schlägt er vor, Punkt 2. des Beschlussvorschlages dahingehend zu ändern, dass die Schule erst mit Fertigstellung des Erweiterungsbaus Schule des gemeinsamen Lernens werde. Eine seriöse Arbeit sei ansonsten nicht möglich. Dies müsse auch der Bezirksregierung klargemacht werden, von der er sich schlecht beraten fühle. Er begrüße daher den Vorschlag von StV. Tekath, Vertreter der Bezirksregierung einzuladen.

StV. Dr. Merges teilt ebenfalls mit, dass seine Fraktion auf Grundlage der aktuellen Gegebenheiten nicht zustimmen könne. Er schließt sich dem Vorschlag von StV. Tekath auf Rückverweisung in den Schulausschuss an.

StV. Dr. Meyer-Wilmes macht deutlich, dass eine Vierzügigkeit an das gemeinsame Lernen gekoppelt sei und die Bezirksregierung auf diese Koppelung nicht verzichten



könne. Herr Riedl habe deutlich gemacht, dass die Akzeptanz der Gesamtschulen von einer Drittelung bei den Schulformempfehlungen abhängt. Die Realschule werde das gemeinsame Lernen akzeptieren, wenn der Erweiterungsbau bis 2023 fertiggestellt sei. Um die Gesamtschulen zu entlasten, sollten die zu inkludierenden Kinder bis 2023 an der Realschule verbleiben. Eine erneute Verschiebung und Diskussion dieser Angelegenheit wolle sie vermeiden.

StV. Gebing bestätigt, dass die Realschule kein Problem mit dem gemeinsamen Lernen habe. Die von StV. Tekath angesprochene Problematik um das Raumprogramm sehe er nicht. Er habe nichts gegen eine erneute Beratung im Schulausschuss, sofern dann neue Erkenntnisse vorlägen und die Vierzügigkeit trotzdem zum kommenden Schuljahr realisiert werde.

Oberverwaltungsrätin Wier gibt zu bedenken, dass eine Entscheidung zur Zügigkeit vor dem Anmeldetermin Anfang Februar getroffen sein müsste.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass sie einen Beschluss zur Vorbereitung der baulichen Vierzügigkeit am heutigen Tage für sinnvoll halte. Da die Vierzügigkeit an das gemeinsame Lernen gekoppelt sei, sei die Bezirksregierung aufzufordern, das entsprechende Personal zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der von der Realschule abgelehnten Dependance-Lösung schlägt sie folgenden Kompromiss vor: „Sollte die notwendige Erweiterung bis zum 31.07.2023 nicht fertiggestellt sein, findet die Verwaltung mit der Schulleitung eine einvernehmliche Interimslösung.“

Bürgermeisterin Northing stellt klar, dass der Beschlussvorschlag mit der Realschule besprochen sei. Die Verwaltung sei zuversichtlich, den Erweiterungsbau bis 2023 fertigzustellen, könne dies aber nicht garantieren. Aufgrund dessen sei eine Einigung zugunsten einer Dependance-Lösung erzielt worden.

StV. Rütter meint, dass genau aus diesem Grund das gemeinsame Lernen erst mit Vorliegen der Voraussetzungen realisiert werden sollte. Die neue Landesregierung habe nicht umsonst Schwerpunktschulen gebildet. Er sei nicht bereit, einen Beschluss zu fassen, bei dem bereits jetzt das Risiko bestehe, dass die Inklusion an der Realschule scheitern könne, wenn die räumlichen Voraussetzungen bis 2023 nicht sichergestellt seien. Dies müsse der Bezirksregierung gegenüber deutlich gemacht werden.

Bürgermeisterin Northing weist darauf hin, dass die grundsätzliche Zügigkeit einer Schule von der Bezirksregierung zu genehmigen und diese an das gemeinsame Lernen gekoppelt sei.

StV. Bay macht deutlich, dass die Bezirksregierung konform dem Schulgesetz und der Landesverfassung NRW handele. Er stellt im Folgenden dar, was das gemeinsame Lernen für die Realschule bedeute. Damit einher gehe die Laufbahnsicherung an der Realschule sowie die Anwendung des § 132c Schulgesetz NRW. Er stellt weiter die Beziehung zwischen integriertem und dreigliedrigem Schulsystem dar. Gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung vom 06.12.2019 sei eine dauerhafte Vierzügigkeit der Realschule nur dann genehmigungsfähig, wenn an der Schule das gemeinsame Lernen vollzogen werde, § 132c Schulgesetz NRW zur Anwendung komme, der Erweiterungsbau der Realschule an die vierte Stelle in der Priorisierung der Schulbaumaßnahmen rücke und, falls erforderlich, eine Dependance-Lösung gefunden werde. Er spricht sich dafür aus, das Schreiben der Bezirksregierung der Niederschrift als Anlage beizufügen, sofern am heutigen Tage eine Entscheidung getroffen werde.

Bürgermeisterin Northing sagt dies zu. Sie gibt zu bedenken, dass die Vierzügigkeit bei erneuter Beratung zum nächsten Schuljahr nicht realisiert werden könne. Die Bezirksregierung wünsche zudem eine Beschlussfassung.

StV. Schmidt meint, dass sich die Diskussion im Kreis drehe und der Klever Schulfrieden auf den Prüfstand gestellt werde. In seinen Augen bestehe die Lösung darin, dass die Verwaltung zusichere die Baumaßnahme bis 2023 fertigzustellen.

Technischer Beigeordneter Rauer verweist auf die Priorisierung bei den Schulbauten, deren zugesagte Fertigstellung von einem planmäßigen Ablauf abhängen. Auch die vermeintlich kleinere Baumaßnahme an der Realschule bedürfe einer Betreuung und binde Personal.

StV. Cosar meint, dass die Punkte 1. und 2. des Beschlussvorschlages unstrittig wären. Sofern das gemeinsame Lernen umgesetzt werde, müsse aber zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der nicht zusicherbaren Fertigstellung des Erweiterungsbaus schlägt er vor, es drauf ankommen zu lassen, den Beschluss zu fassen und notfalls aufzugeben. Die Dependance-Lösung halte auch er für eine schlechte Lösung.

Tariflich Beschäftigter Hoymann stellt klar, dass nie gesagt worden sei, dass der Erweiterungsbau nicht bis zum 31.07.2023 fertiggestellt werde. Es sei nur gesagt worden, dass eine Garantie nicht gegeben werden könne.

Bürgermeisterin Northing ergänzt, dass die Dependance-Lösung nur zum Tragen komme, wenn der Erweiterungsbau nicht fertiggestellt sei. Der Bezirksregierung müsse schließlich auch eine Alternative angeboten werden.

StV. Tekath schlägt vor, heute den vierzügigen Ausbau und danach die Vierzügigkeit der Schule zu beschließen.

StV. Dr. Meyer-Wilmes bittet um eine Sitzungsunterbrechung, um sich mit ihrer Fraktion besprechen zu können.

Die Sitzung wird um 17:40 Uhr unterbrochen. Fortsetzung um 18:00 Uhr.

StV. Tekath beantragt, die Angelegenheit in einer Sondersitzung des Schulausschusses unter Hinzuziehung der Beteiligten erneut zu beraten, um dann zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

StV. Dr. Meyer-Wilmes beantragt die Änderung des Beschlussvorschlages dahingehend, dass der unter Punkt 3. genannte Ausbau bis zum 31.07.2023 fertiggestellt werde. Die Priorisierung der Schulbaumaßnahmen bleibe aber bestehen.

StV. Gebing schließt sich im Namen seiner Fraktion dem Vorschlag von StV. Dr. Meyer-Wilmes an.

Technischer Beigeordneter Rauer äußert keine Bedenken.

StV. Rütter teilt mit, dass seine Fraktion an ihrem Antrag zu Punkt 2. festhalte. Sofern sich keine Mehrheit finde, werde sie aber der Vierzügigkeit zustimmen.

StV. Dr. Merges äußert, dass die Unabhängigen Klever aufgrund der Unwägbarkeiten auch Probleme mit dem Kompromissvorschlag hätten und sie sich daher dem Vorschlag von StV. Tekath anschließen.

StV. Stefan Welberts stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

StV. Edmund Ricken merkt an, dass er sich zuerst im Rahmen eines Antrags zur Geschäftsordnung gemeldet habe.

Bürgermeisterin Northing lässt über den von StV. Dr. Meyer-Wilmes formulierten Antrag abstimmen.

Im Rahmen der namentlichen Abstimmung wird wie folgt abgestimmt:

Ackeren, van, Barend	Ja
Bay, Michael	Enthaltung
Bucksteeg, Friedhelm	Ja
Cosar, Heinz-Jörg	Ja
Döllekes, Fredi	Nein
Driever, Gerd	Ja
Duenbostell, Horst	Nein
Fischer, Heidi	Nein
Fischer, Wilhelm	Nein
Gebing, Wolfgang	Ja
Gietemann, Josef	Nein
Goertz, Heinz	Nein
Hekke, van het, Willem	Nein
Heyrichs, Michael	Ja
Hiob, Georg	Ja
Hütz, Klaus-Werner	Ja
Janßen, Alexander	Enthaltung
Janssen, Udo	Ja
Kanders, Angelika	Ja
Kumbrink, Michael	Nein
Lichtenberger, Niklas	Nein
Liffers, Werner	Ja
Maaßen, Manfred	Ja
Merges, Carina	Nein
Merges, Dr. Fabian	Nein
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Ja
Northing, Sonja	Ja
Rambach, Andreas	Ja
Ricken, Christa	Nein
Ricken, Edmund	Ja
Rütter, Daniel	Ja
Sanders, Norbert	Ja
Schmidt, Joachim	Ja
Schnütgen, Wiltrud	Ja
Schoofs, Christian	Ja
Schroers, Benedict	Ja
Siebert, Susanne	Ja
Teigelkötter, Friedrich	Ja
Tekath, Petra	Nein
Verhoeven, Werner	Ja
Welberts, Sonja	Nein
Welberts, Stefan	Nein

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei 25 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen

und zwei Enthaltungen:

1. die dauerhafte Vierzügigkeit der Karl Kisters Realschule (Schulnummer 193410), Lindenstr. 3 a, 47533 Kleve ab dem Schuljahr 2020/21 (ab dem 01.08.2020);
2. die Schule wird ab dem 01.08.2020 dauerhaft eine Schule des gemeinsamen Lernens, wenn die Schule vierzünftig genehmigt wird;
3. den notwendigen Ausbau bis zum 31.07.2023;
4. sofern die notwendige Erweiterung bis 31.07.2023 nicht erfolgen kann, ist ab dem 01.08.2023 eine Dependance bereitzustellen.

StV. Tekath gibt eine persönliche Erklärung ab. Mit dieser Entscheidung sei die Chance auf eine einvernehmliche Lösung genommen worden. Ihre Fraktion stehe zu allen Schulen und hätte sich gewünscht, dass für alle Schulen die Chance genutzt werde, dass sich diese entwickeln könnten. Sie wollte zudem, dass sich die Schulkonferenz uneingeschränkt für das gemeinsame Lernen ausspreche, da davon auch das pädagogische Konzept abhängig sei. Die von der Schulkonferenz abgelehnte Dependance-Lösung sei nun richtigerweise mitbeschlossen worden. Es sei schade, dass eine einvernehmliche Lösung von den übrigen Mitgliedern des Rates nicht gewollt sei.

**18. Konrad-Adenauer Gymnasium;  
Festlegung der Zügigkeit**

- Drucksache Nr. 1223 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen, am Konrad-Adenauer-Gymnasium, Köstersweg 41, 47533 Kleve (Schulnummer 165955) ab dem Schuljahr 2020/21 (ab 01.08.2020) dauerhaft vier Züge zu bilden.

**19. Gebührensatzung zur Nutzung der Stadthalle Kleve**

- Drucksache Nr. 1182 /X. -

StV. Stefan Welberts beantragt im Namen der SPD-Fraktion, die Gebühren der gemeinnützigen Veranstaltungen ohne Entgelt auf dem jetzigen Niveau zu belassen, da sie diese Veranstaltungen für förderwürdig halte.

Bürgermeisterin Northing lässt über den weitergehenden Beschlussvorschlag der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve vom**

\_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

1. Die Stadt Kleve unterhält eine Stadthalle an der Lohstätte 7 in Kleve.
2. Die Überlassung der Stadthalle erfolgt zum Zweck der Förderung des örtlichen Gemeinwohls, der Kultur, sozialen Zwecken und der Bildung. Sie kann auch für kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Die Stadthalle wird nicht für private Feiern (u.a. Geburtstage, Hochzeiten) überlassen.
3. Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen Personen (u.a. Privatpersonen) und juristische Personen (u.a. Gesellschaften, Vereine, Stiftungen) und sonstige Organisationen (u.a. Kirchen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Gemeindeordnung NRW.
4. Für die Benutzung der Stadthalle wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
5. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über das Theodor-Brauer-Haus und ist mit diesen eigenständig abzusprechen.
6. Die Rechte und Pflichten aus der Versammlungsstättenverordnung NRW bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.
2. Die Benutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Kleve zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der Benutzungsgebühr erhoben werden.
3. Wird eine Veranstaltung vier Wochen vor dem Termin abgesagt, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr fällig. Wird eine Veranstaltung nach diesem Termin abgesagt und kann der Termin nicht mehr vergeben werden, so ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 3 Steuern und Abgaben**

Etwaige Steuern und Nebenabgaben, z.B. Vergnügungssteuer, Sperrstundenverlängerung, GEMA Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Veranstalter.

## **§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr**

1. Die Gebühr für die Benutzung der Stadthalle inklusiver der Nebenkosten (Bestuhlung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Vergütung Hausmeister) ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
2. Für Veranstaltungen der städtischen Schulen im Rahmen des pädagogischen Programmes werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in besonders begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

## § 7 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewerberegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der zuständige Fachbereich Schulen, Kultur und Sport ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung von Gebühren.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve vom \_\_\_\_\_

### Gebühreneinteilung für die Stadthalle Kleve

	Tarif Klasse A Gewerbliche Veranstaltungen		Tarifklasse B Gemeinnützige Veranstaltungen	
	gewinnorientiert	Tagungen, Seminare, Betriebsfeste (nicht gewinnorientiert)	mit Entgelt	ohne Entgelt
Grundmiete Stadthalle je Veranstaltungstag	1.200 €	600 €	600 €	300 €
Aufbau-, Abbau-, Probe- und Sperrtag der Stadthalle je Tag	300 €	300 €	150 €	100 €
Foyer (ausschließlich Nutzung des Foyers)	350 €	250 €	250 €	150 €
<b>Zusätzlich nach Bedarf je Veranstaltungstag:</b>				
Konzertflügel inkl. Stimmung (nur für Stadthalle)	200 €	200 €	150 €	150 €
drahtlose Mikrofonanlage	80 €	80 €	40 €	20 €
zzgl. Stunden des Tontechnikers, maßgeblich ist die jeweils aktuelle Stundenvergütung	brutto 28 €	brutto 28 €	brutto 28 €	brutto 28 €

## 20. Sportentwicklungsplanung

- Sportzentrum "Düffelt"
- Drucksache Nr. 1190 /X. -

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig:

- a) die gewonnenen neuen Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Vereinen der Düffelt durch die Sporthochschule neu bewerten zu lassen,
- b) die Verwaltung zu beauftragen, umliegende Flächen für eine mögliche Erweiterung der Sportanlagen zu prüfen.

**21. Sportentwicklungsplanung und Sportförderung - Zwischenbericht  
- Prüfauftrag vom 16.04.2018  
- Drucksache Nr. 1191 /X. -**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Sportförderrichtlinien unter folgenden Eckpunkten zu überarbeiten:

- a) die Übernahme der Abschreibung für Aufwendungen (AfA) der Sportzentren
- b) die Prüfung von Entschädigungszahlungen an Vereine für bereits geschaffene Werte in den Sportzentren
- c) eine angemessene Beteiligung der Vereine an den lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten
- d) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Sportanlagen außerhalb der Sportzentren noch gefördert werden können.

**22. Sportzentrum Bresserberg/Welbershöhe  
hier: Tribüne  
- Drucksache Nr. 1192 /X. -**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die Sicherung des Rohbaus der Tribüne zu konkretisieren.

**23. Quartiersentwicklung  
Interessenbekundung für ein Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Stiftung Anna-Stift  
- Drucksache Nr. 1178 /X. -**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Vorhaben der Stiftung Anna-Stift im Rahmen der Quartiersentwicklung zu unterstützen und vorbehaltlich einer Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds den kommunalen Eigenanteil der Stadt Kleve für die Jahre 2020 – 2022 zu finanzieren.

**24. Konzept zur Unterbringung der der Stadt Kleve zugewiesenen Asylbewerber und Duldungsinhabern  
- Drucksache Nr. 1179 /X. -**

Auf Nachfrage von StV. Dr. Meyer-Wilmes erläutert Oberverwaltungsrat Erps, welche Personengruppen unter dieses Konzept fielen und geht dabei auf die Unterschiede in den Verfahren für die Asylbewerber, Duldungsinhaber und Personen mit Aufenthaltstitel ein.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes zur Unterbringung der der Stadt Kleve zugewiesenen Asylbewerber und Duldungsinhabern gem. Punkt 3.2.1 und stellt die hierfür notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt der Stadt Kleve bereit.

- 25. Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten / Wettbüros für die Stadt Kleve**  
- Drucksache Nr. 1233 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten / Wettbüros für die Stadt Kleve, erstellt vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung (Dortmund) als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und es als handlungsorientierte Grundlage bei der künftigen Stadtentwicklung Kleves zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Konzepts sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen.

- 26. Bebauungsplan Nr. 5-026-1 für den Bereich Kattenwald im Ortsteil Reichswalde hier: Satzungsbeschluss**  
- Drucksache Nr. 1208 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt einstimmig aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 5-026-1 für den Bereich Kattenwald im Ortsteil Reichswalde bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.

- 27. Bebauungsplan Nr. 8-258-4 für den Bereich Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen hier: Satzungsbeschluss**  
- Drucksache Nr. 1209 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt einstimmig aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 8-258-4 für den Bereich Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen bestehend aus Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.

- 28. Bebauungsplan Nr. 1-333-0 für den Bereich Kermisdahlstraße hier: Satzungsbeschluss**  
- Drucksache Nr. 1210 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt einstimmig aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 1-333-0 für den Bereich Kermisdahlstraße bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.



**29. Bebauungsplan Nr. 1-208-3 für den Bereich Lindenallee/ Triftstraße  
hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage**

- Drucksache Nr. 1211 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1-208-3 für den Bereich Lindenallee/ Triftstraße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan 1-208-3 für den Bereich Lindenallee/ Triftstraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**30. Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker  
hier: Beschluss der erneuten Offenlage**

- Drucksache Nr. 1212 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes hin.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beschließt der Rat der Stadt Kleve einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**31. Bebauungsplan Nr. 4-317-0 für den Bereich Dorfstraße / Kapellenstraße im Ortsteil Materborn**

**hier: Beschluss der Offenlage**

- Drucksache Nr. 1213 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 4-317-0 für den Bereich Dorfstraße / Kapellenstraße im Ortsteil Materborn gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**32. Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn**

**hier: erneuter Beschluss der Offenlage**

- Drucksache Nr. 1214 /X. -

StV. Tekath nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig erneut, den Bebauungsplan Nr. 4-338-0

für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

- 33. Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn**  
**hier: Errichtung einer 2. Wohneinheit auf das bestehende Flachdachgebäude, Grüner Ring 36**  
- Drucksache Nr. 1215 /X. -

StV. Tekath nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß § 3 der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn, in Verbindung mit §14 Baugesetzbuch, die Ausnahme von der Veränderungssperre für die Errichtung von einer 2. Wohneinheit mit Flachdach.

- 34. Bewirtschaftungskonzept Straßenbäume**  
**hier: Umsetzung in Maasstraße, Blumenstraße**  
- Drucksache Nr. 1234 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme die Umsetzung des Bewirtschaftungskonzeptes Straßenbäume in der Maasstraße und Blumenstraße, wie in der Schilderung des Sachverhaltes der Drucksache Nr. 1234 /X. dargestellt, durchzuführen.

- 35. Aktivierung des Janusbrunnens**  
**(Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2019)**

StV. Gebing begründet den Antrag.

Technischer Beigeordneter Rauer bittet darum, diesen Antrag als Prüfauftrag zu formulieren, damit die Verwaltung die Realisierung des Antrags unter Beteiligung der Stadtwerke Kleve prüfen, die Möglichkeiten darstellen und berichten könne.

Beschluss

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung einstimmig, zu prüfen, wie das Wasserspiel des Janusbrunnens in der Kavarinerstraße aktiviert werden und wie der Brunnen zugleich als Wasserspender zur Entnahme von Trinkwasser dienen kann.

- 36. Dauerhafte Implementierung der Meldeplattform RADar!**  
**(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10.10.2019)**

Bürgermeisterin Northing weist auf die Modifizierung des Antrags zur Umsetzung

während des STADTRADELNs 2020 hin.

Beschluss

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, von dem Angebot des Klima.Bündnis Gebrauch zu machen und die Meldeplattform RADar! während des STADTRADELNs 2020 kostenlos mitzunutzen.

**37. Renaturierung des Teiches in der Parkanlage Kleve-Kellen  
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 29.10.2019)**

Bürgermeisterin Northing teilt mit, dass der Antrag zurückgezogen worden sei.

**38. Umbesetzung im Generationenbeirat  
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 13.11.2019)**

Beschluss

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Umbesetzung im Generationenbeirat bei den Vertretern der Jugendlichen:

für Aila Banach

neu Yakup Ordu

**39. Mitteilungen**

a) Sachstand Schleuse Brien

Technischer Beigeordneter Rauer informiert über die Gespräche hinsichtlich der Kostenübernahme für eine erweiterte Machbarkeitsstudie, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) in Aussicht gestellt worden sei, für deren Vergabe die WSV aber weitere Inhalte geprüft wissen wolle. Konkret solle die Vorzugsvariante 5 weiter untersucht werden. Die Verwaltung werde weiter berichten.

b) Ausrufung Klimanotstand, Reaktion des Landes NRW

Technischer Beigeordneter Rauer teilt mit, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW auf das Schreiben der Stadt Kleve mit dem Beschluss zur Ausrufung des symbolischen Klimanotstands reagiert habe. Das Schreiben ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

c) Umbesetzung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss

Bürgermeisterin Northing gibt folgende Umbesetzung bei den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, Vertreter der Polizei, bekannt:

Für das stellvertretende beratende Mitglied Frau KOKin Simone van de Loo wird neu Frau KOKin Nadja Rotzoll benannt.

d) Wahlbezirkseinteilung

Oberverwaltungsrat Janßen kommt der Aufforderung des Kreises Kleve nach und informiert darüber, dass und auf welcher Grundlage die in der Sitzung des Wahlausschusses am 14.02.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung auch für die anstehenden Kommunalwahlen 2020 Gültigkeit habe.

e) Erste Ratsfrauen in Kleve

Gleichstellungsbeauftragte Tertilte-Rübo stellt den Film zum Projekt erste Ratsfrauen in Kleve vor. Der Film wird abgespielt.

#### 40. Anfragen

a) Poller am Opschlag

StV. Cosar fragt nach den Gründen für die Sicherungsmaßnahmen.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus teilt mit, dass der Poller angefahren worden sei und derzeit die Schadenbehebung entweder durch Austausch oder Reparatur des Pollers geprüft werde.

b) Steg Anlegestelle für Boote am Opschlag

StV. Cosar fragt nach dem Sachstand zur Schadenbehebung.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus berichtet, dass eine Bauwerksprüfung durchgeführt werde und voraussichtlich im Frühjahr ein neuer Oberflächenbelag aufgetragen werde.

c) Zustand Sitzbänke am Opschlag

StV. Cosar weist auf den schlechten Zustand der Bänke am Opschlag hin und fragt, wann mit Abhilfe zu rechnen sei.

Antwort zur Niederschrift:

Die Bänke werden im Frühjahr überarbeitet.

d) Sportzentrum Oberstadt; Linksabbiegespur und Errichtung Vereinshaus

StV. Bay möchte wissen, wann die Linksabbiegespur für das Erreichen des Parkplatzes errichtet und wann mit dem Bau des Vereinshauses begonnen werde.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus antwortet, dass mit dem zuständigen Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßen.NRW, vor ca. einem Monat ein Kompromiss habe erzielt werden können, der nun planerisch umzusetzen und zu vergeben sei. Die Vergabe könne voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 erfolgen.

Erster Beigeordneter Haas erinnert an die ursprüngliche Planung von Straßen.NRW, die mit rd. 300.000 € zu Buche geschlagen hätte. Die Kosten für die neue Planung beliefen sich auf 120.000 € bis 160.000 €. Er merkt an, dass ihn die Äußerungen von

Straßen.NRW in der Presse zu den Planungen sehr verärgert hätten.  
Für die Errichtung des Vereinshauses seien Mittel im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Schmidt)  
Vorsitzender TOP 8. 2.  
öffentliche Sitzung

(Berns)  
Schriftführerin

## Niederschrift Rat 11.12.2019 – Tagesordnungspunkt 6. Öffentliche Sitzung

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_ zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve

Anlage A zu § 1 Ziffer 1 der Satzung

### Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viereinmal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alter Grüner Weg	1		x			x					x
Europa Radbahn	3	x									x
Nimweger Straße ohne Stich- und Anliegerwege bis Hs.-Nr. 117	3	x				x				x	
Nimweger Straße, Stichstraße Hs.-Nrn. 91 - 97	1				x	x					x
Op-de-Botter	1	x				x					x
van-den-Bergh-Straße mit Stichstraße	2	x				x				x	

Anlage B zu § 1 Ziffer 2 der Satzung

### Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viereinmal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nimweger Straße ohne Stich- und Anliegerweg	3	x				x				x	
van-den-Bergh-Straße	2	x				x				x	



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 06. Dezember 2019

Seite 1 von 3

Bürgermeisterin  
der Stadt Kleve  
Schulverwaltung  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

Aktenzeichen:

48.2.12.09.02

bei Antwort bitte angeben

Frau Wenzel

Zimmer: 5024

Telefon:

0211 475-4800

Telefax:

0211-875651031565

susanne.wenzel@

brd.nrw.de

### Schulentwicklungsplanung/Schulorganisation Mehrklassenbildung sowie Gemeinsames Lernen an der Karl Kisters Realschule

Ihre E-Mails vom 29.11., 02.12. und 04.12.2019

Mit Ihren E-Mails bitten Sie um rechtliche Auskunft, ob bei einem mehrheitlichen Ratsbeschluss im Schuljahr 2020/2021 eine Mehrklasse an der Karl Kisters Realschule gebildet werden kann.

Die Mehrklassenbildung ist in den vergangenen Jahren ein immer wiederkehrendes Thema im Nachgang zu den Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen in der Stadt Kleve. Auf Ihre konkrete Nachfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass einer weiteren Mehrklasse an der Karl Kisters Realschule **nicht** mehr zugestimmt werden wird, dies insbesondere vor dem Hintergrund Ihrer Information, dass der Rat der Stadt Kleve voraussichtlich auch nicht der dauerhaften Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Schule zustimmen wird.

Ihnen ist bekannt, dass die dauerhafte Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Karl Kisters Realschule unabdingbar ist, um den Kinder aus der Stadt Kleve, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, einen Schulplatz anbieten zu können. Mir ist unverständlich, warum Sie nicht auch deren Bedarfe in den Blick nehmen. Der von der Schulverwaltung erarbeitete Kompromiss im Hinblick auf die Räumlichkeiten an der Karl Kisters Realschule ermöglicht sowohl eine dauerhafte Zügigkeitserhöhung wie auch die dauerhafte Einrichtung des Gemeinsamen Lernens. Es ist unsererseits nachvollziehbar und wird von hier aus auch nachdrücklich unterstützt, dass die laufenden Baumaßnahmen, die die beiden Gesamtschulen sowie den Ausbau des Konrad-Adenauer-

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Gymnasium betreffen, zunächst vorrangig zu bearbeiten sind. Diese Bau-  
maßnahmen sollen unter anderem den beiden Gesamtschulen dazu die-  
nen, unter optimalen Bedingungen die Schulform in der Stadt Kleve zu  
etablieren. Da es sich hierbei um ein hohes Investitionsvolumen handelt,  
ist von hier nachvollziehbar, dass der Umbau der Realschule zeitlich im  
Anschluss daran durchgeführt wird. Dennoch war von hier die Vorgabe,  
dass der Realschule, wenn die dauerhafte Zügigkeit und die dauerhafte  
Einrichtung des Gemeinsamen Lernens durch den Rat der Stadt Kleve  
beschlossen wird, bis zu einem endgültigen Umbau entsprechende  
Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Diese Voraussetzungen  
sehe ich durch den von der Schulverwaltung gemachten Vorschlag als  
erfüllt an.

Insofern kann ich die, mir durch entsprechende Zeitungsartikel bekannt  
gewordene, kontroverse Diskussion im Schulausschuss der Stadt Kleve  
nicht nachvollziehen. Auch wenn der Schulleiter der Realschule den Kom-  
promissvorschlag abgelehnt hat, sehe ich dies als eine gute Möglichkeit,  
den räumlichen Anforderungen für eine Übergangszeit nachzukommen.

Weiter haben Sie in Ihren E-Mails noch einmal nachgefragt, ob die Aus-  
führungen der Bezirksregierung in dem Schreiben vom 17.05.2016 zu ei-  
ner Einrichtung des § 132c SchulG weiterhin als Grundlage genommen  
werden können. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass ein Stadtver-  
ordneter vom Landtag die Auskunft erhalten habe, dass die Gesamtschu-  
len bei der Entscheidung über die Einrichtung des § 132c SchulG keine  
Rolle spielen.

Dieser Aussage ist vom Grundsatz her zuzustimmen, allerdings muss  
auch für die Einrichtung des § 132 c SchulG der Nachweis für das Be-  
dürfnis geführt werden. Hierbei spielen die vorhandenen Gesamtschulen  
insoweit eine Rolle, als es dort nicht mehr möglich sein muss, die Schul-  
formwechsler der Realschule in den vorhandenen Klassen zu integrieren,  
d.h. dass dort keine Schulplätze mehr in ausreichender Weise zur Verfü-  
gung stehen, um diese Schülerinnen und Schüler zu beschulen.

Abschließend möchte ich Sie ausdrücklich noch einmal auffordern und  
darum bitten, Ihre Aufgaben als Schulträger in verantwortungsvoller  
Weise im Sinne aller Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen und inso-  
weit nicht noch ein weiteres Jahr untätig zu bleiben. Dies insbesondere



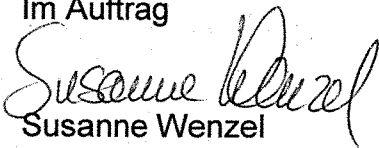


auch im Hinblick auf das Gemeinsame Lernen, dessen dauerhafte Einrichtung auch an der Karl Kisters Realschule unabdingbar erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf die von der Schulverwaltung erarbeiteten Raumplanung sehe ich keine Hinderungsgründe, die gegen die dauerhafte Einrichtung bereits für das Schuljahr 2020/2021 sprechen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Susanne Wenzel

STADTVERWALTUNG KLEVE

15. Nov. 2019

ANL.: I II III Stab III

No. 15. M

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Stadt Kleve  
Frau Bürgermeisterin  
Sonja Northing  
Minoritenplatz 1  
47517 Kleve

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin



Ursula Heinen-Esser

11.11.2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

Anna Solar

Telefon 0211 4566-693

Telefax 0211 4566-

anna.solar@mulnv.nrw.de

## Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands

Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben und den darin zum Ausdruck kommenden Einsatz der Stadt Kleve für den Klimaschutz. Zunächst möchte ich mich für die verspätete Beantwortung entschuldigen.

Nordrhein-Westfalen hat seine selbst gesteckten Klimaziele zur Verringerung der Treibhausgase vorzeitig erreicht. Bereits 2017 ist die für 2020 angestrebte Minderung um 25 Prozent im Vergleich zu 1990 erzielt worden. Nordrhein-Westfalen ist auf einem guten Weg, der hoffentlich dazu beiträgt, zukünftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Das 2015 geschlossene Abkommen sieht vor, die Erderwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen - möglichst sogar auf 1,5 Grad.

Deshalb hat das Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen die Haushaltsmittel zur Eindämmung von Treibhausgasen von 24,2 Millionen im Jahr 2017 auf 128,3 Millionen im Jahr 2020 verfünffacht. Zudem wird die Landesregierung die Mittel für die Wiederaufforstung der Wälder auf insgesamt 100 Mio. Euro in den nächsten 10 Jahren massiv aufstocken.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



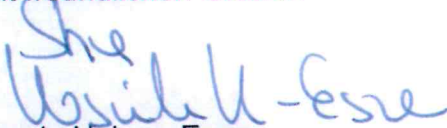
Die Entwicklung und die Folgen des Klimawandels in Natur und Umwelt sind komplex und zahlreich. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat zahlreiche Daten zu Klimaveränderungen zusammengetragen und informiert umfassend über die Auswirkungen in den Regionen Nordrhein-Westfalens (<https://www.lanuv.nrw.de/klima>).

Dazu hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Klimaaanalyse erstellt, die zeigt, wie stark einzelne Gemeinden auf dem Land oder in Großstädten im Ruhrgebiet derzeit betroffen sind. Die Ergebnisse können über ein frei verfügbares Fachinformationssystem des LANUV online abgerufen werden.

Es ist unsere Verantwortung und Herausforderung, einerseits den menschengemachten Klimawandel in aller Konsequenz einzudämmen und uns andererseits auf seine Folgen vorzubereiten. Deshalb ist neben der Ursachenbekämpfung die Klimafolgenanpassung ein wichtiges Standbein der Klimapolitik. Hierzu hat das LANUV ebenfalls Informationen online gestellt, die Kommunen helfen können, sich für die Herausforderungen des Klimawandels zu wappnen. Zudem wurden 2018 und 2019 insgesamt sechs Veranstaltungen zur Klimafolgenanpassung in den unterschiedlichen Regionen Nordrhein-Westfalens sowie spezifisch für Großstädte durchgeführt.

Ich freue mich sehr über das große Engagement der Stadt Kleve im Bereich Klimaschutz. Es ist wichtig, dass dieses Anliegen von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung erfährt. Denn nur gemeinsam wird die größte Herausforderung unserer Zeit gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ursula Heinen-Esser